

Bestimmen der für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragten Personen

Bestimmen der zu beurteilenden Tätigkeiten, bei denen Gefahrstoffe verwendet, entstehen oder freigesetzt werden.

Beschaffen der für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen und Eintragen der Gefahrstoffe in das Gefahrstoffverzeichnis

Ermitteln der Situation am Arbeitsplatz und Bewertung der

- inhalativen Gefährdung
- dermalen Gefährdung und
- physikalisch-chemischen Gefährdung

Anwendung standardisierter Arbeitsverfahren (nach Nummer 5)

Feststellen der Gefährdungen

Prüfen der Substitution

Festlegen der zu treffenden (zusätzlichen) Maßnahmen und der Wirksamkeitsprüfung

Durchführen der Maßnahmen

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Wirksamkeitsprüfung der Maßnahmen

